

COVID-19-Präventionskonzept für die Kantine des ESV

gem. § 6 Abs. 5 der COVID-19-Öffnungsverordnung vom 10.6.2021

Für den ESV Sigmundsherberg wurde das folgende Präventionskonzept erarbeitet, um in unserer mit Gastgewerbekonzession geführten Kantine Speisen und Getränke zu verabreichen.

GRUNDLAGEN

Die Sportstätte darf nur zwischen 5:00 Uhr und 24 Uhr betreten werden.

Für das Betreten der Sportstätte ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) notwendig.

1. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
2. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
5. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist
8. ausnahmsweise kann auch ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Verantwortlichen für die Veranstaltung durchgeführt werden, wobei das negative Ergebnis während der gesamten Dauer der Veranstaltung bereitzuhalten ist.

Alle Personen, welche den Kantinenbereich sowohl indoor als auch outdoor für länger als 15 Minuten betreten unterliegen der Registrierungspflicht. Zu diesem Zweck arbeiten wir mit einem System der Fa. Ottakringer (eigene Registrierung über Handy) oder alternativ über eine manuell geführte Liste. Erfasst werden Vor- und Zuname, Handynummer und/oder e-mail-Adresse. Die erfassten Daten werden nach 28 Tagen vernichtet.

1.) Verhaltensregeln für Gäste

- Die an Tischen aufliegenden Regelungen und Hinweise sind zu beachten.
- Die Online-Registrierung kann direkt am Tisch auf eigene Verantwortung erfolgen. Sollte dies inline nicht möglich sein, so kann die Registrierung manuell an der Schank erfolgen.
- Als Grundregel ist festgehalten, dass auf Berührungen und Umarmungen bei der Begrüßung ist zu verzichten.

- In den Waschräumen sind Seifenspender für die Handhygiene vorhanden. Desinfektionsmittel steht an der Ausschank und im Grillbereich zur Verfügung.

2.) Verhaltensregeln für Mitarbeiter

- Mitarbeiter mit Kundenkontakt an der Schank und an der Essensausgabe haben einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, sofern sie keinen Nachweis einer geringen epidemiologische Gefahr vorweisen können.

3.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, usw.) sowie die WC-Anlagen werden vor jeder Öffnung desinfiziert.
- Weiters erfolgt stündlich eine Desinfizierung der WC-Anlagen.
- Die Tische und Sessellehnen werden vor Öffnung desinfiziert.

4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Eintritt gestattet bzw. ist diese ggf. sofort nach Erkennen der Anzeichen der Anlage zu verweisen und die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450), - deren Anweisung strikt befolgen und - der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall im Anschluss an einen Besuch des Kantinenbetriebs auf, ist die Gesundheitsbehörde (BH Horn – 02982/90250-Gesundheitsabteilung) sowie einen der Covid-Beauftragten des Vereins darüber zu informieren.

COVID-BEAUFTRAGTE DES ESV SIGMUNDSHERBERG		
Schwayda Michael	schwayda@aon.at	0664/82 39 407
Schüssler Franz	franz.schuessler@aon.at	0664/234 69 30
Schüssler Werner	wernerschuessler@aon.at	0664/617 88 08
Koch Markus	max.koch@aon.at	0664/234 69 30
Toifl Gerhard	gerhard.toifl@gmx.at	0664/422 06 07

- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde (BH Horn – 02982/90250-Gesundheitsabteilung) zu informieren.

Jeder Gast und jeder Mitarbeiter ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!